

§ 9b

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch AIFM-StAnpG v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2)

(1) Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt.

(2) ¹Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu behandeln, wenn sie im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 bezogen werden; die Minderbeträge sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind oder der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. ²Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben in den Fällen des Satzes 1 unberührt.

Autor: Dr. Benjamin Peuthert, Regierungsdirektor, Berlin

Mitherausgeber: Prof. Dr. Tibor Schober, Richter am Finanzgericht, Cottbus

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 9b

I. Grundinformation zu § 9b	1	b) Konstitutive Rechtsfolgenverweisung in § 9b Abs. 2 aF . . .	7
II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 9b		c) Neubestimmung des Regelungsgehalts in § 9b Abs. 2 durch das AIFM-StAnpG	8
1. Rechtsentwicklung	2	IV. Geltungsbereich des § 9b	
2. Zeitlicher Geltungsbereich	3	1. Sachlicher Geltungsbereich	11
III. Bedeutung des § 9b		2. Persönlicher Geltungsbereich	12
1. Behandlung von Vorsteuerbeträgen im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts (Abs. 1)		V. Verhältnis des § 9b zu anderen Vorschriften	
a) Kein selbständiger Anspruch auf Vorsteuererstattung in der Umsatzsteuer	4	1. Verhältnis zu den Regelungen des Ertragsteuerrechts	14
b) Behandlung umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuer bei Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen	5	a) Grundsätzliche Einordnung	
2. Behandlung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen als Abzugsposten bei der Umsatzsteuer-Berechnung (Abs. 2 Sätze 1 und 2)		b) Verhältnis zu § 12 Nr. 1	15
a) Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG	6	c) Verhältnis zu § 12 Nr. 3	16
		2. Verhältnis zum Verfahrensrecht	
		a) Korrektur eines zu hohen umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs im Jahr des Leistungsbezugs . . .	17
		b) Behandlung eines zu niedrigen umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs im Jahr des Leistungsbezugs in der Einkommensteuer	18

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Behandlung der Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG
bei Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen**

<p>I. Grundlagen des Rechts auf Vorsteuerabzug</p> <p>1. Zusammenspiel verschiedener Regelungen 25</p> <p>2. Gesetzliche Ausschlüsse des Vorsteuerabzugs und Sonderregelungen 26</p> <p>II. Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG 27</p> <p>III. Umsatzsteuerliche Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gem. § 15 UStG im Einzelnen</p> <p>1. Bezug einer Eingangsleistung „für sein Unternehmen“ gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Vorsteuerabzug für den Empfänger der Leistung 28</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Bezug der Eingangsleistung im umsatzsteuerlichen Unternehmen 29</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Ersatz der Zwei-Sphären-Theorie durch die Drei-Sphären-Theorie 30</p> <p style="padding-left: 20px;">d) Folgerungen für die Zuordnung von Eingangsleistungen in den Bereich des Unternehmens . . . 31</p> <p style="padding-left: 20px;">e) Wichtige Fallgruppen zur Zuordenbarkeit von Eingangsleistungen in das umsatzsteuerliche Unternehmen</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Kein Zuordnungswahlrecht bei gemischter Nutzung für die wirtschaftliche und die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne</p> <p style="padding-left: 60px;">(1) Aufteilungsgebot 32</p> <p style="padding-left: 60px;">(2) Anwendungsfälle des Aufteilungsgebots 33</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) Zuordnungswahlrecht bei beabsichtigter gemischter Verwendung des Gegenstands für die wirtschaftliche und die unternehmensfremde Tätigkeit</p> <p style="padding-left: 60px;">(1) Fortbestehen des Zuordnungswahlrechts 34</p>		<p style="padding-left: 20px;">(2) Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Gebäuden (§ 15 Abs. 1b UStG) 35</p> <p style="padding-left: 20px;">(3) Dokumentation der Zuordnungsentscheidung 36</p> <p style="padding-left: 20px;">f) Bezug der Eingangsleistung „für“ das Unternehmen 37</p> <p>2. Vorsteueraufteilung gem. § 15 Abs. 4 UStG</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Zuordnung zum Unternehmensvermögen 38</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Aufteilungsobjekt 39</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Aufteilung bei Eingangsleistungen im Zusammenhang mit gemischt verwendeten Gebäuden</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Betroffene Eingangsumsätze, Bezugspunkt der Aufteilung 40</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) Vorsteueraufteilung bei Abstellen auf das Gebäude als Aufteilungsobjekt 41</p> <p>3. Rechnungsvoraussetzungen 42</p> <p>IV. Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut</p> <p>1. Abweichungen zwischen Einkommensteuer und Umsatzsteuer</p> <p>2. Umsatzsteuerliche Organschaft, nicht rechtsfähige Personenvereinigung und Erwerbsgemeinschaften 46</p> <p>3. Sacheinlagen in Personengesellschaften</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Einbringender Gesellschafter ist (kein) Unternehmer 47</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Folgewirkung für die Ertragsteuer bei Einbringungen/Überführungen aus dem Privat- oder Betriebsvermögen 48</p> <p>4. Einzelfallbetrachtung bei § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 . . 49</p> <p>V. Rechtsfolge: Keine Aktivierung der Vorsteuer bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten . . 50</p>
--	--	--